

GEMEINDE STRASSBESSENBACH  
BEBAUUNGSPLAN „HIRSCHBACHTAL“

M 1:1000



- A) Zeichen für die Festsetzungen:**
- Grenze des Geltungsbereiches
  - Offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung
  - Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
  - Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO
  - Mischgebiet nach § 6 BauNVO
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Vorderer Baugrenze
  - seitliche und rückwärtige Baugrenze
  - Öffentliche Grünfläche - Kinderspielfeld
  - Private Grünflächen - Kleingärten
  - Straßenflächen
  - Breite der Straßen, Wege- u. Vorgartentflächen
  - Mindestgröße der Baugrundstücke ist teilweise durch die Neuvermessung gegeben, sonst nach § 17 BauNVO
  - Höhenabstand der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO
  - Gebäudeabstand nach der BayBO Art. 6 + 7
  - Abgrenzung von Baugebieten
  - Grenze des Umlegungsgebietes
  - Die Höhe der straßenseitigen Einfriedigung wird auf 1,30 m festgesetzt. Innerhalb eines Straßenzuges ist eine einheitl. Gestaltung anzustreben
  - Die einseitigste Firstrichtung ist bindend
  - E + 1 = Erdgeschoss u. ein Vollgeschoss mit Satteldach 30° Dachneigung, Traufhöhe talwärts bei 6,30 m.
  - U + 2 + DG = Untergeschoss, Erdgeschoss u. ausgebauter Dachgeschoss mit Satteldach, 50° Dachneigung, Traufhöhe talwärts bei 6,30 m.
  - U + E = Untergeschoss u. 1. Vollgeschoss mit Satteldach 30° Dachneigung, Traufhöhe talwärts bis 6,50 m, ohne Dachausbau, Giebel u. Kniestock, kein Gefälle im Gelände ist, kann nur 1 Vollgeschoss mit 30° Dach angelesen werden.
  - E = Erdgeschoss mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, Walddach, 20° Dachneigung, Traufhöhe talwärts bei 3,50 m.
  - Garagen mit Flach- od. Pultdach, höchstens geneigt 0° - 5° auf einem gestrichelt einwandfreien Übergang an das Hauptgebäude ist zu achten.
  - Die Höhenlage der Vorgartentflächen muß auf dem Niveau der Gehsteigkante gelegt werden. Die rückwärtigen aufgeführten Terrassen um 30 cm tiefer.
  - Sichtfläche ist von Neuvache, Behauung u. Ablagerung über 80 cm freizuhalten.
  - Bauliche Anlagen über Erdgleiche dürfen außerhalb der Grundstücksgrenze in einer Entfernung von 20 m gemessen von Fahrspurmitte der R.S. nicht errichtet werden.
  - Auf Fl.Nr. 3685 wird an der Südwestseite zum tiefer liegenden Schießstand eine Abweichung gem. Art. 7 Abs. 1 BayBO festgesetzt. Die Abstandsfläche beträgt im Mittel 80 m. Diese Festsetzung gilt ebenso für Fl.Nr. 5183/1. Die Abstandsfläche von Fl.Nr. 5183/1 u. 5183/2 wird zur Fl.Nr. 5183/3 auf 150 m festgesetzt!
  - Nur Doppelhäuser zulässig
- B) Für die Hinweise:**
- Fernvermessung neu
  - Fernvermessung alt
  - bestehende Grundstücksgrenzen
  - 5200 Flurstücksnummern
  - Vorschlag für die Teil. d. Grundstücke
  - Hauptversorgungsleitung, Kanal und Wasser
  - Hochspannungsleitung ist in einer Breite von 12,00 m v. d. Bebauung freizuhalten.
  - Bestehende Wohngebäude mit Angabe der baulichen Nutzung
  - bestehende Nebengebäude
  - 500 Höhenkote, Gelände über NN
  - Bach - Graben
  - Bach - Verrohrung
  - Böschungen im Winkel von 40°
  - Lösungsmauer

Dieser Plan ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates zu Strassbessenbach, den ..... ausgearbeitet und durch Beschluß des Gemeinderates am ..... als Bebauungsplan beschlossen worden.  
Strassbessenbach, den .....  
Der Bürgermeister:

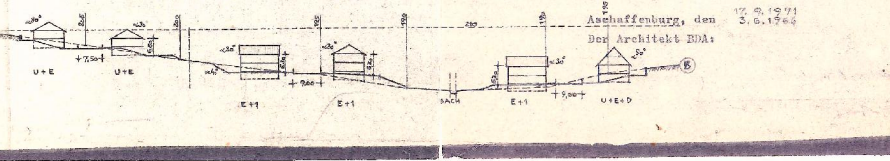
Die öffentliche Auslegung gem. § 2 Abs. 6 BBauG wurde am 12.6.1947, ortsüblich bekanntgemacht.  
Strassbessenbach, den .....  
Der Bürgermeister:

Dieser Plan hat gem. § 3 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 12.6.47. bis zum 12.7.47. öffentlich ausliegen.  
Strassbessenbach, den .....  
Der Bürgermeister:

Dieser Plan mit allen seinen Teilen ist gem. § 10 BBauG mit Beschluß des Gemeinderates vom 12.7.47. als Satzung beschlossen und damit zum Bebauungsplan erhoben worden.  
Strassbessenbach, den .....  
Der Bürgermeister:

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG von der Regierung in Würzburg mit BE vom ..... Nr. .... genehmigt worden.  
Strassbessenbach, den .....  
Der Bürgermeister:

Dieser Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung nach § 12 des BBauG im Amtsblatt der Gemeinde Bessenbach, Nr. .... von ..... rechtsverbindlich geworden.  
Strassbessenbach, den .....  
Der Bürgermeister:



12.6.1947  
Aachenburg, den  
Der Architekt BDA: